



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Bau, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Kommunen

Ausschussdrucksache  
**19(24)206**

02.09.2020

An den  
Ausschusses für Bau, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Kommunen  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Per E-Mail: [bauausschuss@bundestag.de](mailto:bauausschuss@bundestag.de)

Dienstgebäude Kreishaus  
Eschstraße 29 · 49661 Cloppenburg  
[www.lkclp.de](http://www.lkclp.de)  
Telefon: (0 44 71) 15-0

Bearbeiter/in: **Frau Focken**  
Zimmer-Nr.: **3.005**  
Durchwahl: (0 44 71) **15-346**  
Telefax: (0 44 71) **15 414**  
E-Mail: [focken@lkclp.de](mailto:focken@lkclp.de)

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

Cloppenburg, 01.09.2020

### **Anmerkungen zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen (BT-Drs. 19/20597) und zum Antrag „Tierwohl baurechtlich ermöglichen“ (BT-Drs. 19/20557)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Cloppenburg zählt mit einem Teil der umliegenden Landkreise zur Schwerpunktregion der Intensivtierhaltung in Niedersachsen. Die ca. 4.000 überwiegend gewerblichen Tierhaltungsanlagen verteilen sich flächendeckend über das gesamte Kreisgebiet.

Aus Sicht des Landkreises Cloppenburg ergeben sich folgende Anregungen / Bedenken:

#### **1. Beseitigung des Ausschlusses der Privilegierung für gewerbliche Tierhalter**

Durch die neue Regelung in § 245a Abs. 5 BauGB sollen an genehmigten Tierhaltungsanlagen bauliche Änderungen ermöglicht werden, wenn die Änderung der Verbesserung des Tierwohls dient und die Anzahl der Tierplätze nicht erhöht wird. Diese Regelung wird seitens des Landkreises Cloppenburg begrüßt, denn aufgrund der geringen Bereitschaft der Städte und Gemeinden, Bebauungspläne oder Vorhaben- und Erschließungspläne aufzustellen, sind Verbesserungen für Tierwohlmaßnahmen oftmals unterblieben. Da ein Anspruch seitens der Tierhalter auf eine kommunale Bauleitplanung nicht besteht, würden eine Vielzahl von Umbauten von vorhandenen Tierhaltungsanlagen zur Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen im Landkreis Cloppenburg scheitern.

Eine ungesteuerte Zersiedelung des Außenbereichs kann durch die BauGB-Tierwohl-Änderung nicht erfolgen. Durch die Änderung soll lediglich die Möglichkeit geschaffen werden, vorhandene Tierhaltungsanlagen ohne Tierplatzerhöhung nach Tierwohlgesichtspunkten zu ändern. Die Neuerrichtung zusätzlicher Tierhaltungsanlagen sind von der neuen Regelung nicht gedeckt.

## 2. Tierwohmmaßnahmen an allen Tierhaltungsanlagen

Nach dem Entwurf soll nur die Änderung an vor dem 20.09.2013 genehmigten Tierhaltungsanlagen zugelassen werden. Wenn die Rechtsänderung zum Ziel hat, mehr Tierwohl zu ermöglichen, sollte die Erleichterung auch für alle Tierhaltungsanlagen gelten. Denn in der vorliegenden Fassung könnten die nach 2013 zugelassenen Tierhaltungsanlagen, wenn die Privilegierung aufgrund von weggefallenen Flächen zwischenzeitlich entfallen ist, nicht umgebaut werden.

## 3. Um Rechtsunsicherheiten in der Anwendung zu verhindern, müssen die in § 245a Abs. 5 BauGB verwandten Rechtsbegriffe eindeutig auszulegen sein.

### a) Umfang der Baumaßnahmen

Nach § 245a Abs. 5 Satz 1 BauGB soll die **bauliche Änderung** unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Seit 2013 ist durch die Regelung in § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB die Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer gewerblichen Tierhaltungsanlage, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nicht mehr privilegiert.

Fraglich ist, wie umfangreich die Änderung der Anlage geplant sein darf. Häufig sollen Tierwohmmaßnahmen im Zusammenhang mit so umfangreichen Sanierungsarbeiten an älteren Ställen vorgenommen werden, dass diese sogar einem Neubau gleich kommen. Auch eine Dachstuhlerneuerung ist in vielen Fällen ein so erheblicher Eingriff, dass der Bestandsschutz nicht mehr gegeben ist. Da u.a. die Verbesserung durch mehr Platz für Tiere bei zumindest gleichbleibender Tierzahl ermöglicht werden soll, ist es nur folgerichtig, wenn auch die bauliche Erweiterung zugelassen wird.

Vorschlag: Für alle Baumaßnahmen, ohne Tierplattzzahlerhöhung (Umbauten, Anbauten und Ersatzbauten)

### b) Verbesserung des Tierwohls

Die Änderung der Tierhaltungsanlage ist nach § 245a Abs. 5 BauGB nur zulässig, wenn sie nach Nr. 1 der **Verbesserung des Tierwohls** dient. Es stellt sich die Frage, welche Qualität die Verbesserung haben muss. Ist mit dieser Regelung jede Art von Verbesserung gemeint? Die Verbesserung des Tierwohls sollte sich nur auf die Kriterien in den Stufen 1 bis 3 des staatlichen Tierwohlkennzeichens des BML oder auf vergleichbare Kriterien, wie Biolabel beziehen. Bisher wurden vom BML Kriterien für Schweine erarbeitet, weitere Nutztierarten sollten folgen.

Darüber hinaus sollte als Verbesserung des Tierwohls auch anerkannt werden, wenn Änderungen und Erweiterungen an einer Tierhaltungsanlage aufgrund von Neuregelungen in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung oder durch Urteile (z. B. Kastenstandurteil) durchgeführt werden müssen.

Zu Bedenken ist auch, dass konventionelle Tierhalter, die ihre Stallanlage durch genehmigungspflichtige Baumaßnahmen jedoch ohne Tierplattzzahlerhöhung ändern wollen (Umbau im Bestand) nicht erfasst werden. So können z.B. aktuell gewerbliche Entenhalter, deren Absatzmarkt weggebrochen ist und deren Bestände über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgrenzen liegen, keine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung auf eine andere Tierart vornehmen, es sei denn, die Kommune stellt für diesen Standort einen Bebauungsplan auf.

c) **Anzahl der Tierplätze**

Die Änderung der Tierhaltungsanlage ist nach § 245a Abs. 5 BauGB nur zulässig, wenn nach Nr. 2 die Anzahl der Tierplätze nicht erhöht wird. Teilweise sollen Anlagen jedoch saniert werden, indem ältere Ställe aufgegeben werden. Die in diesen Ställen wegfallenden Tierplätze sollen dann in dem von der Änderung betroffenen Stallgebäude wieder aufgenommen werden oder es erfolgen sogar Ersatzbauten. Auf der gesamten Hofanlage erhöht sich die Tierzahl dadurch nicht. Es sollte daher festgelegt werden, dass die Anzahl der Tierplätze auf der Gesamtanlagen nicht erhöht wird. Um dem Tierhalter auch den Wechsel einer Tierart (z.B. von Schwein zu Geflügel) zu ermöglichen, sollte ein Umrechnungsmodus vorgegeben werden.

Vorschlag: Keine gesamtanlagenbezogene Erhöhung nach der Formel: Geschwindigkeiten in der Sekunde pro Großviecheinheit (GE/sec\*GV)

**Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**

Abschließend möchte ich noch zu den Regelungen zur finanziellen Förderung der Tierwohmmaßnahmen nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm folgendes anmerken:

Die Länder Niedersachsen und Bremen gewähren landwirtschaftlichen Betrieben Zuschüsse für bestimmte Investitionen im landwirtschaftlichen Bereich, die die Gesamtleistung und Nachhaltigkeit des Betriebs verbessern.

Die Höhe der Förderung liegt je nach Vorhaben bei 20 bis 40 %. Die Förderung wird im Rahmen des Programms zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum (PFEIL) durch die Europäische Union und den Bund mitfinanziert.

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Intensive Tierhaltungen sowie große Tierhaltungsanlagen entsprechen bisher nicht den vorgenannten Zielen und werden daher nicht gefördert. Fürviehhaltende Betriebe gilt, dass der Viehbestand nach Durchführung der Investition u.a. **2,0 GV/ha LF** nicht überschreiten darf. Aufgrund der im Landkreis Cloppenburg überwiegend gewerblichen Tierhaltung, kämen nur wenige Betriebe in den Genuss der Förderung.

**Neu** ist, dass Stallbauvorhaben, mit denen eine **Verringerung der Tierzahl um mind. 20 %** im betreffenden Produktionsverfahren einhergeht, **von der 2,0 GV/ha-Grenze befreit** sind. Durch die geplante BauGB-Tierwohl-Änderung soll aber gerade die Möglichkeit geschaffen werden, vorhandene gewerbliche Tierhaltungsanlagen ohne Tierplatzerhöhung nach Tierwohlgesichtspunkten zu ändern. Eine Verringerung der Tierzahl ist ausdrücklich nicht Voraussetzung für eine Zulässigkeit. Die Zielgruppe der geplante BauGB-Tierwohl-Änderung bliebe von einer Förderung durch das AFP ausgeschlossen. Die Voraussetzungen für die Förderung sollten daher den Vorgaben der geplante BauGB-Tierwohl-Änderung angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Johann Wimberg)